

Zeitschriften = Revues

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **86 (1988)**

Heft 9: **Zur Erinnerung an Eduard Imhof**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

chende landwirtschaftliche Existenz gewährleistet, überhaupt nicht bestritten war.

Es ging hier vielmehr darum, dass nach bisheriger Rechtsprechung die Integralzuweisung zum vornherein ausgeschlossen ist, falls sich in der Erbmasse kein landwirtschaftliches Gewerbe als solches, sondern nur ein Eigentumsanteil befindet. Der Wille, dem anlässlich der letzten Revision von Art. 620 Rechnung zu tragen, hat aber im Gesetzeswortlaut keinen Ausdruck gefunden. Angesichts der mangelnden gesetzlichen Grundlage fehlt es an der Handhabe, um dem bäuerlichen Erbrecht entsprechend seinem agrarpolitischen Zweck gegenüber dem allgemeinen, die Erben gleichbehandelnden Erbrecht den Vorrang zu geben. Selbst bei Annahme einer Gesetzeslücke käme hier aber das bäuerliche Erbrecht nicht zur Anwendung. Im ersten der beiden Erbfälle müsste nämlich zuerst noch die einfache Gesellschaft liquidiert werden. Dies schliesst eine sachenrechtliche Liquidation aus (BGE 93 II 91 f.). Es würde nicht genügen, mit Hilfe einer erweiterten richterlichen Anwendung des bäuerlichen Erbrechts die wirtschaftliche Einheit eines Heimwesens in eine rechtliche Einheit überführen zu wollen, wenn sich Eigentumsanteile des Heimwesens in verschiedenen Erbmassen mit identischen Erben befinden. Eine Integralzuweisung wäre vielmehr nur dann möglich, wenn auch die Liquidation der einfachen Gesellschaft nach den Grundsätzen des bäuerlichen Erbrechts erfolgen könnte. Dies ist indessen ausgeschlossen. (Urteil vom 26. November 1987.)

R. Bernhard

Auslegung einer Wohndichte und Bauvolumen beschränkenden Grunddienstbarkeit

Eine Grunddienstbarkeit enthielt zwei Vorschriften: Jedes Wohnhaus auf dem belasteten Grundstück darf nicht mehr als eine Wohnung je Stockwerk aufweisen, und der Zusammenbau ist auf zwei Wohnhäuser beschränkt. Daraus liess sich der Zweck der Dienstbarkeit erkennen: Die Wohndichte soll tief gehalten, und das Volumen der Bauten soll beschränkt werden, um die Wohnqualität zu heben. Die Konsequenzen dieser Servitut waren umstritten und unterlagen letztlich der Auslegung durch die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes.

Die sich aus einer Dienstbarkeit ergebenden Rechte und Pflichten sind aus dem Grundbucheintrag zu ermitteln (Art. 738 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches = ZGB). Hilfsweise sind in diesem Rahmen der Erwerbsgrund und die Art der längeren, unangefochtenen und gutgläubigen Ausübung heranziehbar (Art. 738 Abs. 2 ZGB). Schliesslich sind auch Sinn und Zweck der Dienstbarkeit sowie die Bedürfnisse des herrschenden (begünstigten) Grundstücks zu berücksichtigen (Bundesgerichtsentscheid BGE 109 II 414, Erwägung 4; 108 II 547 ff.). Art. 738 Abs. 2 ZGB ist dabei keine blosse Kann-Vorschrift, die behördliches Ermessen einräumen würde.

Dadurch, dass die Servitut vom Zusammenbauen spricht, setzt sie nicht in einer davon nicht loszulösenden Weise voraus, dass den zusammengebauten Häusern Trennbarkeit innezuhaben müsse. Gerade diese Feststellung des Bundesgerichtes war wichtig. Denn es sollten auf dem servitutsbelasteten Grundstück sechs Mehrfamilienhäuser gebaut werden, wovon zwei aneinandergelagert. Nicht zuletzt die Verbindung der Bauten war aber umstritten. Dem Projekt wurde entgegengehalten, die beabsichtigten Bauten ermangelten der Unterteilung.

In der Tat waren wichtige Wohnfunktionen verteilt auf einzelne Grundstück- und Gebäudeteile in denselben konzentriert, so in einem Block die Luftschutzkeller für zwei Blöcke, in einem anderen Block die Heizanlage für weitere zwei Blöcke. Ähnlich verhielt es sich mit Kellern, Waschküchen u.dgl. Die Dienstbarkeit enthält aber keine Vorschriften über die innere oder äussere Ausgestaltung der Wohnhäuser in dem Sinn, dass jedes, für Dritte ohne weiteres erkennbar, ein selbständiges Haus bilden müsste. Es wurde vom Bundesgericht auch als zumindest fraglich bezeichnet, ob der Begriff des Wohnhauses verlange, dass jedes Haus über einen eigenen Keller und Luftschutzraum, eine eigene Waschküche und Heizungsanlage, eine eigene Fernseh-Empfangsanlage und schliesslich eine eigene Autogarage verfüge. Denn diese Anlagen treten äusserlich in der Regel nicht oder nur wenig in Erscheinung. Bei jedem Wohnblock sind dagegen getrennte Eingänge und bei den beiden zusammengebauten Blöcken getrennte Treppenschächte optisch erkennbar. Insofern versties das Bauvorhaben auf jeden Fall nicht gegen den Wortlaut der Servitut.

Bei den letztgenannten Blöcken blieb als Zweifelsfrage für das Bundesgericht lediglich noch die Attikawohnung, weil sie sich über beide Blockhälften erstreckt und so den Eindruck erwecken kann, es handle sich um ein einziges Wohnhaus statt zwei (mit je einer Wohnung pro Etage). Es könnte der Eindruck eines Hauses mit zwei Wohnungen je Stockwerk entstehen. Der Servitut war aber keine Verpflichtung zu entnehmen, die Fassaden so zu gestalten, dass auf zwar zusammengebaute, aber dennoch optisch getrennte Wohnhäuser geschlossen werden könne. Wenn der Wortlaut der Dienstbarkeit bei den zusammengebauten Gebäuden die Wendung gebrauchte: «...jedes der beiden Häuser...», so bedeutete dies nicht, dass eine optische, ästhetische Selbständigkeit mittels einer vertikalen Trennung (durch Brandmauer oder dgl.) in Erscheinung zu treten habe. Die Häuser sind nicht mit konsequenter funktioneller Selbständigkeit geplant. Doch ist nicht zu sehen, was die Servitutsberechtigten gewönnten, wenn in jedem Wohnblock die technischen Anlagen doppelt und durchgehende Trennwände erstellt würden. Das Bundesgericht räumte freilich ein, dass die durchgehende Attikawohnung dem Eindruck zweier zusammengebaute Häuser entgegenwirke und bei effektiver Trennung des Wohnblocks Probleme entstünden. Andererseits ergebe eine Attikawohnung zuoberst auf dem Doppelblock weniger Immissionen als zwei volle Wohnungen und ver-

stärke den bürgerlichen Villencharakter eher, auf den die Gegner des Projekts besonderen Wert legten. Letztlich kam es aber auf den Zweck der Dienstbarkeit an. Er lag nicht darin, eine statische und bauphysikalische Selbständigkeit jedes einzelnen Wohnhauses durchzusetzen. Konsequente funktionelle Selbständigkeit der technischen Anlagen wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern würde das Bauvolumen eher vergrössern. Für optische Unterscheidbarkeit der Gebäudeteile lieferte die Dienstbarkeit keine Stütze. So erschien die Attikawohnung in der vorgesehenen Gestaltung doch als zulässig. Denn beim Auslegen einer Dienstbarkeit ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Gebot der einschränkenden Auslegung der Servitut zu beachten (BGE 109 II 414, Erwägung 3). (Urteil vom 26. November 1987.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revue

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

7/88. H. Hoppe, R. Staiger: Strenge Auswertung bei der Echtzeittriangulation mit Industriemesssystemen. K. Wassilewa: Dreidimensionales kinematisches Modell. R. Riemann: Auswirkungen der neuen Techniken auf die DGK 5. J. Nittinger: 40 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (AdV). – Vermessungsarbeiten städtischer Vermessungsämter. G. Bohnsack: Verleihung des Walter-Grossmann-Preises 1987 und Strassenbenennung nach Walter Grossmann. H. Bodenstein: Verdienstorden für ehrenamtliche Gutachtertätigkeit an Alfred Wehner. Dissertationen und Habilitationen: H. Glasmaier: Die Gaussche Ellipsoid-Abbildung mit komplexer Arithmetik und numerischen Näherungsverfahren.

Photogrammetria

5/88. N.M. Mulder: Guest Editorial – Units of measurement in Remote Sensing. K. Torlegård: Transference of methods from analytical to digital photogrammetry. A. Gruen: Towards real-time photogrammetry. T. Sarjakoski: Artificial intelligence in photogrammetry. J. Hothmen: Information retrieval in the photogrammetry and remote sensing literature. R. Becker: Very high resolution aerial films. E.M. El Shazly, M.A. Abdel Hady, F.A. El Nasharty: Gold exploration by remote sensing techniques in the Wadi El Allaqi area, Egypt. H. Kaufmann, B. Pfeiffer: Image optimization versus classification – An application-oriented comparison of different methods by use of thematic mapper data.

Photogrammetric Engineering & Remote Sensing

5/88. *R.G. Congalton*: Using Spatial Autocorrelation Analysis to Explore the Errors in Maps Generated from Remotely Sensed Data. *R.G. Congalton*: Comparison of Sampling Schemes Used in Generating Error Matrices for Assessing the Accuracy of Maps Generated from Remotely Sensed Data. *S. Ringrose, W. Matheson, T. Boyle*: Differentiation of Ecological Zones in the Okavango Delta, Botswana by Classification and Contextual Analyses of Landsat MSS Data. *P.T. Tueller, P.C. Lent, R.D. Stager, E.A. Jacobson, K.A. Platon*: Rangeland Vegetation Changes Measured from Helicopter-Borne 35 mm Aerial Photography. *S.C. Williamson, I. E. Lindauer*: Assessing Rangeland Vegetation Mapping Alternatives for Geographic Information Systems. *P.M. Masuoka, J. Harris, P.D. Lowman, Jr., H.W. Blodgett*: Digital Processing of Orbital Radar Data to Enhance Geologic Structure: Examples from the Canadian Shield. *A.W. Gruen, E.P. Baltsavias*: Geometrically Constrained Multiphoto Matching.

Vermessungstechnik

6/88. *H. Kreibitz*: Der Beitrag der KDT-Gremien zur Lösung und Weiterentwicklung kartographischer Aufgaben in der DDR. *R. Söllner, H. Barsch u.a.*: Fernerkundung durch passive Mikrowellenradiometrie – erste Erfahrungen und Anwendungen in der DDR. *H. Weichelt*: Zum Einfluss von Wassergehalt und Oberflächenrauigkeit auf die Mikrowellenemission von Böden. *L. Ballani*: Partielle Ableitungen und Variationsgleichungen zur Modellierung von Satellitenbahnen und Parameterbestimmung. *W. Sechert*: Stand und Entwicklungstendenzen bei Fortführungsvermessungen. *G. Westfeld*: Nutzung von Standardsoftware für die Rechnergestützte Produktionsorganisation (RPO). *H. Poitz*: Erweiterung des Programmpakets TEBIT durch einen Algorithmus zur Suche grober Fehler. *Evelina Rahne*: Beitrag zu Setzungsmessungen im Wohnungsbau. *L. Steinich, P. Freitag*: Menüprogramm DF zur Verwaltung und Nutzung von Datenbasen geodätischer Festpunkte. *G. Bernhardt*: Die neue Übersichtskarte von Schwerin – eine KDT-Initiative. *S. Meier*: Zweidimensionale Filterverfahren und ihre Eigenschaften Teil I: Grundlagen.

Vermessungswesen und Raumordnung

4/88. *H. Fröhlich*: 100 Jahre exakte Lagepunktbestimmung in der Landesvermessung. *M. Brückner*: Bewertung eines Mietobjektes im Vergleich zu seiner Finanzierung. *K.-H. v.d. Heide*: Flächenmassstab und Flächenbeitrag nach § 58 Baugesetzbuch – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. *R. Glutz*: Archäologisch-topographische Kartierung – terrestrische Handaufnahme mit Busolentachymetrie. *D. Szekely*: Messung der Formänderungen von Flugzeugen mittels elektronischer Tachymeter. *A. Wröbel*: Rechtliche Aspekte einer rationalen Bodennutzung in Polen.

Zeitschrift für Photogrammetrie und Fernerkundung (BUL)

4/88. *Rongxing Li*: Erstellung Digitaler Oberflächenmodelle durch Flächen- und Kantenkorelation. *J. Höhle*: Bestimmung von Meerestiefen und ihre praktischen Probleme. *M. Ehlers, R. Welch*: Kartographische Leistungsfähigkeit von Landsat-TM-Aufnahmen (1. Teil).

Zeitschrift für Vermessungswesen

6/87. *H. Heister*: Zur Fehlausrichtung von Trippelprismen. *D. Hasse*: Ein Libellenprüfer mit 0,001" Genauigkeit. *M. Ingwersen*: Vorverarbeitung von Schweredaten mit dem Differenzgleichungsverfahren. *Liu Jiyu*: Some Improvements for Designing Three-wave-length Distancers.

Ausbildung Education

Ausbildungsprojekt «CAD und Landinformations-systeme»

Der Schulrat hat im Mai 1988 ein CAD-Projekt der Vermessungsabteilung genehmigt. Vorbehaltlich der Krediterteilung durch die Kantonsparlamente BS/BL wird das abteilungseigene «CAD-Zentrum» im Frühjahr 1989 den Betrieb aufnehmen.

1. Zielsetzung

Die drei Hauptziele sind: Aktualisierung des Unterrichts, Beteiligung an der Weiterentwicklung des Fachgebiets, Sicherstellung der Weiterbildung.

- Im Rahmen des Normalstudienganges werden die angehenden HTL-Ingenieure auf die aktuellen Anforderungen der Praxis (RAV!) vorbereitet.
- Ein Schwerpunktthema ist Entwurf und Programmierung raumbezogener Datenbanken.
- Die Vermessungsabteilung wird sich an der Weiterentwicklung beteiligen durch Mitarbeit in entsprechenden Fach- und Verbandsgruppen und Zusammenarbeit mit den Hochschulen.
- Für die Aus- und Weiterbildung der Ingenieure in der Praxis wird ein Kursangebot geschaffen.

2. Betriebskonzept

In einer ersten Phase werden fünf CAD-Arbeitsplätze installiert und mit RAV-konformer Software und Datenbank-Werkzeugen ausgerüstet. Ein späterer Ausbau auf acht bis zehn Systeme ist vorgesehen. Für den Unterricht und die Leitung des CAD-Zentrums ist ein vollamtlicher Dozent (Vermessungs-Informatiker) zuständig. *Karl Ammann*

Berufsprüfung für Vermessungstechniker

Die Prüfungen nach neuem Reglement finden erstmals vom 31.7.–11.8.1989 in Bern statt. die Publikation des Anmeldetermins, der Prüfungsgebühr usw. erfolgt später.

SVVK/GF SVVK/VSVT/STV-FVK
Prüfungskommission

Examen professionnel pour techniciens-géomètres

Les examens selon le nouveau règlement auront lieu pour la première fois du 31.7 au 11.8.1989 à Berne.

Le délai d'inscription, les frais d'examen etc. seront publiés en temps voulu.

SSMAF/GP SSMAF/ASTG/UTS-MGR
commission d'examen

Esami per tecnici catastali

I nuovi esami di tecnico catastale con il nuovo regolamento si terranno per la prima volta a Berna dal 31.7 al 11.8.1989.

La pubblicazione del termine d'iscrizione e la tassa verranno pubblicate più tardi.

SSCGR/GP SSCGR/ASTC/STS-SIA
Commissione degli esami

VSVT/ASTG/ASTC
Verband Schweizerischer Vermessungs-
techniker
Association suisse des techniciens-
géomètres
Associazione svizzera dei
tecnici-catastali

Bericht von der 3. Zentralvorstandssitzung in Bern

Beginnen wir mit dem Erfreulichen. Da zwei Mitglieder neu Sitz im ZV genommen haben, hatte sich dieser als erstes Geschäft zu konstituieren. Die Sitzverteilung präsentiert sich, sorry not Ladies first, wie folgt:

Zentralpräsident:	Theo Deflorin
Vizepräsident:	Paul Richle
Sekretär:	Hansruedi Göldi
Kassier:	Ulrich Affolter
Aktuar:	Otto Kunz
Beisitzerin:	Esther Ehrsam
Beisitzer:	Walter Sigrist

Die Beamten sind somit vier zu drei in der Überzahl. Die Vertreterin der Sektion Tessin erschien in Begleitung des scheidenden Adriano Salm. Ihm sei an dieser Stelle für seine gute, immer konziliant geleistete Arbeit noch einmal herzlich gedankt.

Nächstes Thema. H.R. Göldi wünschte die Diskussion über ein von ihm eingebrachtes